

An den  
Gemeindevorstand der  
Gemeinde Schöneck  
Herrnhofstr. 8

61137 Schöneck

Datum: 23.11.2022

**Entwurf des Bebauungsplans für das Gewerbegebiet Kilianstädten Nord II**  
**Meine Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Bürgerin der Gemeinde Schöneck nehme ich zu Ihrem seit 24. Oktober 2022 öffentlich ausliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

**Ich moniere**

- 1) eine aus mehreren Gründen fehlerhafte Parallelführung von vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung;
- 2) eine teilweise unvollständige, teilweise fehlerhafte und teilweise gänzlich fehlende Berücksichtigung zahlreicher für die verbindliche Bauleitplanung wesentlicher Abwägungsaspekte.

**1. Fehlerhaftes Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB**

Die im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB betriebene Bauleitplanung begegnet aus mehreren Gründen schwerwiegenden Bedenken:

**1.1 Formell-rechtliche Aspekte**

Das Parallelverfahren ermöglicht Ausnahmen vom Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB, d.h. Ausnahmen von der grundsätzlichen Stufenfolge der Planung, bei der die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) aus der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) zu entwickeln ist. Der Gesetzgeber hat die Ausnahmeregelung von diesem sogenannten Entwicklungsgebot vorgesehen, damit die Bauleitplanung, soweit die Umstände des Einzelfalls dies erfordern, beschleunigt werden kann und damit bestehende Flächennutzungspläne im Hinblick auf entstehende Bauleitpläne angepasst bzw. berichtigt werden können (Mitschang, S. 687, 688).

Vorliegend hat die Gemeinde Schöneck beantragt, den Regionalplan Südhessen (der gem. § 9 HLPg, § 8 MetropolG zugleich den maßgeblichen Flächennutzungsplan darstellt, im Folgenden bezeichnet als RPS/RegFNP 2010) so zu ändern, dass in der Gemarkung Kilianstädten auf einer Fläche von ca. 13 ha ein Rechenzentrum errichtet werden kann. Bisher dient die Fläche einer besonders ertragreichen und klimawandelresistenten landwirtschaftlichen Produktion. Aufgrund dieser Eigenschaften ist sie zugleich Grundlage eines lange etablierten und bewährten Systems des Artenschutzes, mit dem teilweise sogar bedrohte Arten erfolgreich geschützt werden. Diese Bodenfunktionen spiegeln sich auch in ihren bisherigen Festsetzungen im RPS/RegFNP wider, wo sie unter anderem als „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ und als „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ geführt wurden. Teile der Fläche waren sogar als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ und als „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ festgesetzt.

Nach der Einschätzung des Landesamts für Denkmalpflege ist außerdem davon auszugehen, dass die Fläche weitere Siedlungs- und Grabungsfunde beherbergt, wie sie in unmittelbarer Umgebung bereits zahlreich geborgen wurden (näher zu dieser kulturhistorischen Bedeutung sowie zu allen besonderen Bodenfunktionen unten in Abschnitt 1.2.3).

In der bisherigen Fassung des RPS/RegFNP war bereits etwas mehr als die Hälfte dieser Fläche als ‚Gewerbliche Baufläche, geplant‘ festgesetzt. Die Gemeinde Schöneck beabsichtigte ursprünglich, diese Fläche im direkten Anschluss an einen dort schon vorhandenen Kfz-Logistiker zu entwickeln. Unter dem Eindruck einer ausweislich der Drucksache Nr. IV-2021-31 „**konkreten** Anfrage eines deutschen Rechenzentrumsbetreibers“ gab die Gemeinde Schöneck diese Planungen aber auf. Da für dessen Rechenzentrum „eine größere Fläche benötigt“ wurde, stellte sie den Antrag, die bereits festgesetzte Gewerbefläche im RPS/RegFNP um 4,8 ha auf eine Gesamtgewerbefläche von nun 12,7 ha zu erweitern. Der hierzu ergangene Aufstellungsbeschluss vermerkt insoweit:

„Die Gemeinde Schöneck beabsichtigt die Ansiedlung eines Rechenzentrums im Nordosten des Ortsteils Kilianstädten. Der Großteil der notwendigen Fläche ist bereits im RPS/RegFNP 2010 als ‚Gewerbliche Baufläche, geplant‘ dargestellt. Durch die Modulbauweise der Rechenzentren wird jedoch mehr Fläche benötigt, weshalb eine Erweiterung des geplanten Gewerbegebietes nach Norden und Osten vorgesehen ist. (...) Ein entsprechender Bebauungsplan ist im Verfahren (Parallelverfahren; Bebauungsplan ‚Gewerbegebiet Kilianstädten Nord II‘). Damit dieser als aus dem RPS/RegFNP 2010 entwickelt angesehen werden kann ist es erforderlich, die bisherige Planaussage entsprechend der Festsetzung im Bebauungsplan zu ändern“ (Austellungsbeschluss RPS/RegFNP 2010, S. 13).

Diese Vorgehensweise, bei der ein Regional- und Flächennutzungsplan auf Antrag einer Gemeinde geändert werden soll, die mit ihrer gleichzeitig stattfindenden Bauleitplanung nicht, wie nach außen dargestellt, die Eigenentwicklung ortsansässiger Betriebe fördert,<sup>1</sup> sondern erkennbar unter dem Eindruck der Interessen eines ortsfremden Großinvestors agiert, begegnet einer Reihe von Bedenken. So scheint sich diese Situation vor allem nicht als eine solche darzustellen, bei der vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung derart aufeinander bezogen sind, dass daraus die vom Gesetzgeber angedachte typische Notwendigkeit ihrer gleichzeitigen Durchführung iSd. § 8 Abs. 3 BauGB resultiert (zu dieser Typik etwa Mitschang in Battis/Krauzberger/Löhr § 8 BauGB Rn.

---

1 Noch Wochen nachdem Vertreter der Hetzner Online GmbH am 26.09.2022 zusammen mit der Gemeinde Schöneck ihr geplantes Rechenzentrum im Rahmen einer Bürgerversammlung vorgestellt hatten, bemühte die Gemeinde ihre offizielle Lesart, sie verfolge keine Planungen für „das“ Rechenzentrum eines bestimmten Investors, sondern lediglich für „ein“ Gewerbegebiet (vgl. <https://www.hanauer.de/region/schoeneck/schoeneck-fdp-reagiert-auf-kritik-von-buendnis-an-mediation-zu-rechenzentrum-91878752.html>).

8). Angesichts des Umstands, dass diese laufenden Verfahren sich gegenseitig bedingen, bleibt ihre weitere Entwicklung abzuwarten und ergänzender Vortrag insoweit vorbehalten.

### 1.2 Materiell-rechtliche Aspekte: Vernachlässigung des Bodenschutzrechts

Materiell-rechtliche Bedenken ergeben sich aus der Tatsache, dass sowohl die vorbereitende wie auch die verbindliche Bauleitplanung eine angemessene Berücksichtigung bodenrechtlicher Wertungen vermissen lassen.

#### 1.2.1 Verkennung regionalplanerischer Grundsätze

Die in zahlreichen Normen statuierte Pflicht, mit allen Böden sparsam und schonend umzugehen, unter anderem durch die Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß (§ 1a Abs. 2 BauGB, § 1 BBodSchG, § 1 Nr. 3 HaltBodSchG) wird in beiden Verfahren zwar vielfach erwähnt. Dass sie angemessen berücksichtigt wird, ist nicht zu erkennen. Darüber hinaus fehlt es an einer Berücksichtigung der Grundsätze des RPS/RegFNP 2010, welche besonders hochwertige Böden ganz konkret unter einen besonderen Schutz stellen. Übersehen wird damit der regionalplanerische Grundsatz G 4.8-3, der verlangt:

„Böden mit hoher Leistungsfähigkeit für Produktion (Land- und Forstwirtschaft) und Regelung im Stoffhaushalt, Böden mit hohem Filter- und Speichervermögen für den Grundwasserschutz, Böden von kultur- und naturgeschichtlicher Bedeutung, (...) sollen erhalten, vor Beeinträchtigungen und anderweitigen Inanspruchnahmen gesichert und schonend und standortgerecht genutzt werden“.

In der Begründung zu diesem Grundsatz heißt es:

„Der Boden erfüllt für den Menschen und den Naturhaushalt wichtige Funktionen als Lebensraum, zur Regelung im Stoff- und Energiehaushalt, für die Produktion (Landwirtschaft, Ernährungssicherung und Forstwirtschaft) sowie als Archiv der Landschaftsgeschichte. **Quantitativer** und qualitativer Bodenschutz hat – als Teilaspekt der Freiraumsicherung – ausgeprägte Querschnittsaufgaben. Besondere Aufmerksamkeit soll denjenigen Böden gelten, die hinsichtlich einer oder mehrerer Bodenfunktionen besonders leistungs- bzw. funktionsfähig sind. (...). **Wegen ihrer hervorgehobenen Bedeutung im Naturhaushalt sind sie bei Entscheidungen über Nutzungsänderungen mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen.** Zu den Grundsätzen des sparsamen und schonenden Umgangs mit Böden gehört es, dass **nur diejenigen Flächen versiegelt werden, deren Nutzung und Funktion dies unbedingt erfordert**“ (RPS/RegFNP 2010 AT, S. 72, Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin).

Sowohl die vorbereitende wie auch die verbindliche Bauleitplanung lassen jede Ausrichtung an diesem Grundsatz vermissen.

#### 1.2.2 Notwendigkeit einer Re-Marginalisierung der Besonderheiten der vorliegenden Flächen

Diese schutzwürdigen Besonderheiten traten bereits in der vom Regionalverband Frankfurt Rhein Main durchgeführten strategischen Umweltprüfung (SUP) deutlich hervor, die für diese Böden eine hohe bis sehr hohe Gesamtbewertung offenbarte (vgl. Schreiben des Regionalverbands vom 01.06.2021, SUP, Abschnitt 2 (Bestandsaufnahme)). Dass diese nicht adäquat gewürdigt wurde, liegt offenkundig daran, dass sie im Verlauf des weiteren Verfahrens marginalisiert wurde.

So wurden die betreffenden Flächen, jedenfalls hinsichtlich der angegebenen Ackerzahlen, unter Wert beschrieben. Für die vom Planänderungsverfahren betroffenen Flächen wurden Werte von 70 bis 75 angegeben (vgl. Aufstellungsbeschluss zur Änderung des RPS/RegFNP 2010 vom

30.06.2021, 20, S. 20). In der Begründung (S. 11) und im Landschaftsplan zum Bebauungsplan (S. 4) wurden für alle der hier in Rede stehenden Flächen Werte von 65 bis 80 angegeben.

Ausweislich der hessischen Bodenschätzung, dokumentiert in den entsprechenden Auszügen des Liegenschaftskatasters, weisen diese Flächen jedoch **Ackerzahlen zwischen 75 und 95** auf.<sup>2</sup> Schon aus diesem Grund handelt es sich hier um Flächen von allerhöchster Qualität. Zusammen mit ihrer besonderen Bodenbeschaffenheit (jenem mächtigen Löß, der eine Durchwurzelung von bis zu 2 Meter Tiefe ermöglicht und diese Böden daher extrem widerstandsfähig gegen zukünftig immer öfter zu erwartende Dürreperioden macht), zählen sie zu den kostbarsten und dementsprechend seltensten Böden, die nicht nur das Bundesland Hessen, sondern die gesamte Bundesrepublik aufzuweisen hat (vgl. Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe). Diese Böden zählen mithin zum **Tafelsilber der deutschen Landwirtschaft**.

Dieses wird in Südhessen immer mehr einer rücksichtslosen und irreversiblen Vernichtung Preis gegeben, da hier die Landwirtschaftsfläche insgesamt einen Anteil von nur noch 38 % an der Gesamtfläche hat (vgl. LFS, S. 10; zur besonderen Qualität der Böden S. 19 und ausführlich 176. Ferner wurde die besondere Bodenqualität auch durch die letzte in Kilianstädten durchgeführte Bodenschätzung des Finanzamts Hanau am 07.03.2019 belegt).

Ihre allein daraus resultierende hervorgehobene Bedeutung vergrößert sich zusätzlich durch jene „im unmittelbaren Umfeld“ vorhandenen Fundstellen, an denen Siedlungs- und Grabfunde gemacht wurden, „die von der ältesten neolithischen Kultur bis in die Eisenzeit reichen“ (so das Landesamt für Denkmalpflege (LfD) im Rahmen der ersten Behördenbeteiligung vom 18.05.2021).

Betrachtet man diese von ihren Marginalisierungen befreiten Zusammenhänge, kann kein Zweifel daran bestehen, dass es sich bei den vorliegenden Flächen ausnahmslos um solche handelt, die nach dem regional- und flächenplanerischen Grundsatz G 4.8-3 in der Bauleitplanung „mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen“ sind. Eine solche Gewichtung wurde im Übrigen auch schon vom beteiligten MKK gefordert, wenngleich nicht unter Hinweis auf G 4.8-3 (vgl. Schreiben vom 02.06.2022, S.3 f.).

### 1.2.3 Konsequenzen für die vorbereitende Bauleitplanung

Wenn demnach die Regional- und Flächenplanung in der Metropolregion Frankfurt Rhein Main bezüglich solch herausragender Böden dem qualitativen wie auch dem quantitativen Bodenschutz verpflichtet ist, muss rückblickend bereits diejenige Festsetzung fragwürdig erscheinen, mit der schon die ersten 8 ha der jetzt in Rede stehenden Fläche als „Gewerbliche Baufläche, geplant“ festgesetzt wurden. Auch diese Fläche weist die vorbeschriebenen Charakteristika auf und stellt somit Böden von überragender Bedeutung dar. Daher begegneten auch schon die bisherigen Planungen der Gemeinde Schöneck, diese Fläche einer gewerblichen Nutzung zuzuführen, schwerwiegenden Bedenken. Die berufsständische Interessenvertretung der Landwirte sah hierin einen Verstoß gegen § 1a BauGB und hielt schon diese Planung für rechtswidrig (Stellungnahme des Hessischen und des Kreisbauernverbands Main-Kinzig e.V. vom 01.06.2021, S. 2).

Gänzlich unverständlich ist aber die Tatsache, dass die Regionalversammlung Südhessen der von der Gemeinde Schöneck beantragten Änderung des RPS/RegFNP dahingehend zugestimmt hat, diese Gewerbefläche noch einmal um 4,8 ha zu erweitern (Drucksache IX/153.0 vom 01.06.2021). Es ist nicht ersichtlich, wie die Festsetzung auch dieser Fläche als „Gewerbliche Baufläche“ im

---

<sup>2</sup> Vgl. die im Anhang als Anlage 1 beigefügte Übersicht, die auf der Auswertung der betreffenden Auszüge aus dem Liegenschaftskataster basiert.

Lichte der aktuellen Leitlinien des RPS/RegFNP Bestand haben kann. Diese Leitlinien nehmen für sich in Anspruch, Natur, Landschaft und Landwirtschaft „durch erhebliche Flächenausweisungen“ zu stärken und lassen ferner erkennen, dass ökonomische Nachhaltigkeit nur im Gleichklang mit ökologischer Nachhaltigkeit verwirklicht werden kann (vgl. schon im Vorwort des RPS/RegFNP).

**Ist gemäß G 4.8-3 die besondere Bedeutung herausragender Böden bei Entscheidungen über Nutzungsänderungen mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen, resultiert m.E. daraus die klare Notwendigkeit, zumindest diese letzte, ohnehin noch nicht rechtskräftige Festsetzung noch einmal zu überdenken.**

Besonderes Gewicht ist dabei auf die Tatsache zu legen, dass die in Rede stehenden Böden

1. enorm hohe Ackerzahlen von 75-95 aufweisen und daher herausragende Ernährungs- und Versorgungs-, Einkommens-, Arbeitsplatz-, Erholungs- sowie zahlreiche Schutzfunktionen (u.a. für Klima und Grundwasser) ausüben (allgemein zu den vielfachen Bodenfunktionen LFS, S. 78–174);
2. zahlreichen Arten einen der wenigen noch vorhandenen intakten Lebensräume bieten, darunter solche, die vom Aussterben bedroht sind, wie etwa der Feldhamster, der in Hessen seit 1995 86 % seines Lebensraums verloren hat. Das Vorhabengebiet liegt in einem der letzten noch vorhandenen Kernlebensräume dieser Art (worauf u.a. der Main Kinzig Kreis (MKK) in seiner Stellungnahme vom 02.06.2021, S. 2, 4 hingewiesen hat). Darüber hinaus stellen diese Böden auch die Grundlage des angestammten Lebensraums zahlreicher Vogelarten dar, darunter auch solche, die im Vorhabengebiet brüten. Die Böden spielen ferner die zentrale Rolle als Habitat und Nahrungsgrundlage für viele Insektenarten.
3. ein seit langem etabliertes Gebiet für den erfolgreichen aktiven Schutz dieser Arten darstellen. Das Gebiet zählt zum Kern des mit Steuermitteln sowohl des Landes als auch des Bundes geförderten Projekts „Feldhamsterland“. Darüber hinaus gelang es auf diesen Flächen, ortsansässige Landwirte für einen teilweisen Ertragsverzicht zu gewinnen. Erst dieser ermöglicht einen aktiven Insektenschutz durch das Ansähen von Blühstreifen, eine Tätigkeit, zu der sich diese Landwirte ebenfalls bereit erklärt haben. Somit ist auf diesem Gebiet über Jahre hinweg ein aufwendiges Netz verschiedener Artenschutzmaßnahmen gewoben worden.
4. nur 470 m entfernt sind vom „Wald zwischen Kilianstädten und Budesheim“ (FFH-Gebiet DE 57 19-302). Dieser besondere Waldmeister-Buchenwald ist Teil des europäischen Netzes Natura 2000, das zum europaweiten Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten installiert wurde. In dieser Umgebung leben u.a. sieben streng zu schützende Fledermausarten (vgl. RP Darmstadt, 2013).

Schon die Natura 2000-Vorprüfung des Regionalverbands Frankfurt Rhein Main ging davon aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen dieses Gebietes durch den Bau des Rechenzentrums nicht ausgeschlossen werden können. Die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführte FFH-Vorprüfung kam nunmehr zwar zum Ergebnis, dass bereits jede Betroffenheit des FFH-Gebiets durch das geplante Vorhaben auszuschließen sei. Dieses Ergebnis ist jedoch u.a. deswegen fehlerhaft, da es jede Berücksichtigung der zu erwartenden Lärm- und Schadstoffemissionen vermissen lässt (vgl. unten in Abschnitt 2.1.6).

5. weitere kulturhistorisch bedeutsamen Siedlungs- und Grabfunden beherbergen können.

Mißt man diesen Besonderheiten das geforderte besondere Gewicht zu, kann der bloße Hinweis auf „die Modulbauweise der Rechenzentren“ keine Rechtfertigung für Planungen darstellen, die den mit dieser Bauweise einhergehenden enormen Flächenbedarf auf derart herausragenden Böden ermöglichen wollen (so aber die Argumentation in Aufstellungsbeschluss RPS/RegFNP 2010, S. 13).

Es ist ferner nicht nachvollziehbar, dass die besondere Gewichtung dieser Zusammenhänge mit dem lapidaren Hinweis unterblieben ist, die Fläche liege unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsgrenze von 5 ha und stelle daher auch keine raumbedeutende Maßnahme dar (vgl. Aufstellungsbeschluss RPS/RegFNP 2010, S. 14). Eine derartig pauschale Argumentation müßte Gemeinden geradezu dazu ermuntern, begehrte Festsetzungsänderungen herausragender Flächen „häppchenweise“ zu verfolgen, um so die Zielsetzungen der Pläne zu unterlaufen. Außerdem erfordert die Entscheidung über das Kriterium der Raumbeeinflussung in bestimmten Konstellationen eine Würdigung des Einzelfalls (Durner, S. 1862). Der Grundsatz G 4.8-3 sowie die Tatsache, dass auch Flächen kleiner als 5 ha regionalplanerische Zielqualität haben können (vgl. Domhardt, S. 21) sprechen dafür, dass auch hier eine Einzelfallprüfung angezeigt ist.

#### 1.2.4 Konsequenzen für die verbindliche Bauleitplanung

Soweit die Gemeinde Schöneck die Aufstellung des Bebauungsplans weiter vorantreibt, ohne die Rechtskraft der von ihr beantragten Änderung abzuwarten, bleibt die verbindliche Bauleitplanung den Wertungen des G 4.8-3 auch dann verpflichtet, wenn und soweit eine planerische Rücknahme der o.g. Festsetzung(en) nicht erfolgen sollte (§ 1 Abs. 4 BauGB). In diesem Fall müsste jedenfalls der Bebauungsplan sicherstellen, dass von den hier in Rede stehenden herausragenden Flächen

**„nur diejenigen versiegelt werden, deren Nutzung und Funktion dies unbedingt erfordert“.**

Die Gemeinde Schöneck ist daher nach § 1 Abs. 5 und 7, § 1 Abs. 2 ROG iVm. Art. 20a GG und dem regionalplanerischen Grundsatz G 4.8-3 in jedem Fall gehalten, einen Investor, der sein Projekt an einem Standort von derart herausragender landwirtschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung verwirklichen will, zu einer aktiven Beteiligung am Schutz dieser Böden zu verpflichten. Er ist damit zu verpflichten, sein Vorhaben **so flächensparsam zu errichten, wie dies nach dem Stand der Technik möglich** ist. Diese Verpflichtung des Investors selbst ergibt sich auch bereits aus §§ 13 S. 1, 15 Abs. 1 S. 1 und 2 BNatSchG.

## **2. Fehlerhafte und fehlende abwägungsrelevante Aspekte**

Sie sind so zahlreich, dass sie in einem ersten Abschnitt in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet werden. Der zweite Abschnitt stellt Querbezüge zum interkommunalen Abstimmungsgebot her, das im vorliegenden Entwurf ebenfalls unberücksichtigt ist.

### 2.1 Fehlerhaft dargestellte, unvollständige bzw. gänzlich fehlende Aspekte

#### 2.1.1 Abwärme

Nach dem hier vorgelegten Entwurf soll die beim Betrieb des Rechenzentrums entstehende Abwärme ungenutzt in die Umgebung entweichen. Dies ist nicht nur im Hinblick auf § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB fragwürdig, wonach die Bauleitplanung dazu beitragen soll, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern.

Es ist insbesondere deshalb unhaltbar, weil ausweislich der vom Regionalverband Frankfurt Rhein Main durchgeführten strategischen Umweltprüfung (SUP) große Teile des Plangebiets (78 %) **schon jetzt Flächen mit hoher Wärmebelastung** sind (vgl. Schreiben des Regionalverbands vom 01.06.2021, SUP, Abschnitt 2 (Bestandsaufnahme)).

Soweit der nach § 2 Abs. 4, § 2a S. 2 Nr. 2 BauGB zu erstellende Umweltbericht nach Anlage 1 Nr. 2 lit. a) eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) verlangt, muss diese Vorbelastung dort berücksichtigt werden. Die erforderliche Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des geplanten Vorhabens muss sodann Aussagen darüber machen, wie die schon vorhandene Wärmebelastung sich durch die von der Anlage neu hinzukommende Wärmebelastung voraussichtlich weiter entwickeln wird. Der hier vorgelegte Umweltbericht erwähnt diese Vorbelastung nicht und kommt schon aus diesem Grund zu einer fehlerhaften Prognose. Diese führt zu Folgefehlern u.a. hinsichtlich der hier prognostizierten Auswirkungen auf das Klima (vgl. Abschnitt 2.1.7).

#### 2.1.2 Alternativen, weniger eingriffsintensive (BNatSchG)

Die vorliegenden Planungen gehen zutreffend davon aus, dass das geplante Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen wird (Begründung zum Bebauungsplan, S. 25). Das Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet den Verursacher eines Eingriffs dazu, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Daher besteht die Pflicht, das geplante Vorhaben auf zumutbare Alternativen zu untersuchen, die den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen (§ 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG). Da vorliegend der Auslöser der gesamten Eingriffswirkung im enormen Flächenverbrauch liegt, hätte auch aus diesem Grund geprüft werden müssen, wie das Rechenzentrum möglichst flächensparsam realisiert werden kann. Eine solche Prüfung bleibt die vorliegende Planung schuldig.

Mit dem vielfachen Hinweis auf die „Modulbauweise“ wird vielmehr inzident unterstellt, es gäbe keine andere Bauweise, in der ein Rechenzentrum realisiert werden könne. Diese Vorgehensweise verstößt gegen § 15 Abs. 1 S. 3 BNatSchG, denn soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies nicht nur inzident zu behaupten, sondern nachvollziehbar zu begründen. Auch diese Begründung bleiben die Planunterlagen schuldig. Sie wird indes letztlich ohnehin nicht zu führen sein.

#### 2.1.3 Artenschutz

In der lang andauernden Diskussion um den Schutz des Feldhamsters wurden die Verfasser der hier vorgelegten Planungen bereits mehrfach auf Schwächen in den Artenschutzgutachten aufmerksam gemacht. So wies etwa der MKK darauf hin: „**Das Artenschutzgutachten fußt auf einer grundsätzlichen Fehleinschätzung zum Vorkommen des Feldhamsters [...] und den Auswirkungen des Bauvorhabens auf dieses Vorkommen**“ (Schreiben vom 02.06.2021, S. 4, Fettdruck im Original). Um diesem Missstand abzuhelpen, wurde u.a. eine Wirkraumanalyse gefordert, die neben anderem auch Aussagen zu einem etwaig erhöhten Mortalitätsrisiko durch erhöhtes Verkehrsaufkommen enthalten sollte. Diese Aussagen fehlen noch immer.

#### 2.1.4 Emissionsermittlung

Der vorliegende Entwurf lässt jede Berücksichtigung wesentlicher Emissionen vermissen, die von dem geplanten Vorhaben offenkundig zu erwarten sind. Dies verstößt u.a. gegen § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a), b) c) e) und i) BauGB.

### Lärm:

Der geplante Betrieb von 200.000 Servern lässt im Normalbetrieb des Rechenzentrums permanente Geräusch- und Vibrationsemissionen an 365 Tagen im Jahr erwarten.

Weitere Geräusch- und Erschütterungsemissionen sind von den für die Notstromversorgung vorgesehenen Dieselaggregaten zu erwarten. Diese werden nicht nur während eines Stromausfalls betrieben, sondern auch im Rahmen ihres regelmäßigen Testbetriebs.

Eine weitere wesentliche Lärmquelle sind die zur Kühlung benötigten Klimaanlage.

### Schadstoffe:

Von den Dieselaggregaten sind zusätzlich jene Schadstoffemissionen zu erwarten, die aus der Verbrennung der gelagerten 60.000 Liter Diesel (vgl. Abschnitt 2.1.8) hervorgehen. Diesel ist ein gefährlicher Stoff im Sinne des Chemikaliengesetzes (§ 3 Abs. 1).

Der Betrieb der Klimaanlage erfordert den Einsatz von Kühl- oder Kältemitteln. Auch diese Stoffe stellen zumeist gefährliche Stoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes dar, u.a. wegen ihres oftmals hohen Ozonabbaupotentials und eines hohen GWP-Werts (global warming potential).

Die fehlende Berücksichtigung dieser Emissionen verstößt gegen § 2 Abs. 4, § 2a S. 2 Nr. 2 BauGB iVm. Anlage 1 Nr. 2 lit. b) cc) (Art und Menge an Emissionen). Dieser Mangel führt auch zur Fehlerhaftigkeit des hier vorgelegten Umweltberichts. Insbesondere ist den Darstellungen in Abschnitt 11.8.1.6 über das Umweltmedium Luft entgegenzutreten, wo es heißt: „Grundsätzlich wird erwartet, dass sich die Luftqualität gegenüber der ursprünglichen Nutzung nicht merklich verändert“ (S. 55) und „Nutzungsbedingt sind bei einer ordnungsgemäßen Nutzung keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten“ (S. 56). Diese Aussagen sind besonders im Hinblick auf die zu erwartenden Dieselemissionen haltlos.

Es ist davon auszugehen, dass diese Emissionen auch die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im Plangebiet verändern werden. Daher tragen sie zum naturschutzrechtlichen Eingriff (§ 14 Abs. 1 BNatSchG) bei. Da sie nicht berücksichtigt wurden, wurde damit zugleich die naturschutzrechtliche Eingriffsintensität nicht ausreichend bemessen. **In der Folge ist daher auch eine falsche, jedenfalls unvollständige Beurteilung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu monieren.**

Die fehlende Berücksichtigung dieser Emissionen wirkt sich ferner auf die Rechtmäßigkeit der FFH-Vorprüfung aus (s. Abschnitt 2.1.6).

#### 2.1.5 Erholung

Der vorliegende Plan macht vollkommen widersprüchliche Aussagen zum öffentlichen Belang der Erholung. Der Landschaftsplan zum Bebauungsplan formuliert in Abschnitt 2.9 (Landschaftsbild und Erholungsnutzung): „Der bisher am Nordrand verlaufende landwirtschaftliche Weg wird für die Feierabenderholung genutzt (Radfahren, Hunde ausführen, spazieren gehen) und dient als Zuwegung zur Regionalparkroute Hohestraße“ (S. 10).

Auch der Umweltbericht geht an zwei Stellen davon aus, dass das Plangebiet gegenwärtig u.a. der Erholung dient: „Eine Erholungsnutzung erfolgt auf den als Gewerbegebiet neu geplanten Flächen zurzeit nur durch die nördlich angrenzende Wegenutzungen um auf die Hohe Straße zu kommen.



Dies wird auch in Zukunft, durch eine veränderte Wegeführung am Südrand des Plangebiets entlang, möglich sein“ (Abschnitt 11.4.1.9 (Landschaft), Begründung zum Bebauungsplan, S. 51). Ähnlich in Abschnitt 11.3.2 (Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans) (Begründung zum Bebauungsplan, S. 48). „Die Möglichkeit der Tageserholung wird sich gegenüber der ursprünglichen Situation nicht negativ verändern“.

Im selben Umweltbericht heißt es dann aber im Abschnitt 11.8.3 (Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt): „Die spätere Nutzung des Raumes für die Tageserholung wird sich nicht ändern, da die Fläche nicht für die Erholungsnutzung nutzbar war und sein wird“ (Begründung zum Bebauungsplan, S. 58).

Jenseits dieser Widersprüchlichkeit verkennen die Ausführungen, dass Natur und Landschaft bereits allein aufgrund ihres eigenen Werts schützenswert sind (§ 1 Abs. 1 BNatSchG) und dass der Erholungswert einer Landschaft sich maßgeblich aus ihrem Landschaftsbild ergibt. Wird dieses durch eine großflächige Bebauung grundlegend verändert, hat dies fraglos negative Auswirkungen auf den Erholungswert. Dies gilt auch dann, wenn das betreffende Vorhaben ein bereits vorbelastetes Landschaftsbild (wie hier durch Windkraftanlagen) noch weiter beeinträchtigt.

#### 2.1.6 FFH-Vorprüfung

Die rechtswidrig unterbliebene Berücksichtigung der zu erwartenden Emissionen (Abschnitt 2.1.4) führt zur Fehlerhaftigkeit der hier vorgelegten FFH-Vorprüfung. Die dort getroffene Aussage, es sei „keine Ansiedlung von Betrieben vorgesehen, die in höherem Maße Abgase emittieren“ (FFH Vorprüfung, Abschnitt 4.1, S. 8), ist schlicht falsch.

Aufgrund dieses Fehlers kann auch das Ergebnis der FFH-Vorprüfung, wonach „eine mögliche Betroffenheit des FFH-Gebiets ‚Wald zwischen Kilianstädten und Budesheim‘ durch das geplante Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen“ sei (S. 11) keine Geltung beanspruchen.

Es bleibt damit einstweilen bei der Einschätzung des Regionalverbands, der schon zu Beginn der Bauleitplanung darauf hinwies: „Die Vorprüfung kam zum Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile von Natura 2000-Gebieten durch die Planung nicht ausgeschlossen werden können“ (Aufstellungsbeschluss vom 30.06.2021 zur Änderung des RPS/RegFNP 2010, S. 23).

#### 2.1.7 Klima

Die Betrachtungen zu den zu erwartenden Veränderungen des Lokalklimas durch das geplante Vorhaben ignorieren die fehlerhaft nicht ermittelten Emissionen (Abschnitt 2.1.4), wie auch die Wärmeverbelastung des Vorhabengebiets (siehe oben Abschnitt 2.1.1). Die besonders häufig angeführte Beurteilung, wonach der durch den Bau des Rechenzentrums eintretende Verlust von Kaltluftentstehungsflächen „keine merkliche Auswirkung auf die Siedlungsflächen von Kilianstädten haben“ wird (so in der Begründung zum Bebauungsplan, S. 6, 33, auch im Rahmen des Umweltberichts Abschnitt 11.4.1.7, S. 50, 56 und im Landschaftsplan zum Bebauungsplan, S. 6, 19), kann daher keinen Bestand haben. Soweit dabei darauf abgestellt wird, dass klimatische Veränderungen nicht zu erwarten seien, da „weitere Kaltluftentstehungsflächen in der Umgebung vorhanden sind“, fehlt es an deren konkreter Darstellung. Insbesondere fehlt es aber auch an der hierfür erforderlichen interkommunalen Abstimmung (s. unten Abschnitt 2.2).

### 2.1.8 Notstromaggregate mit 60.000 L Dieselbevorratung

Die mithilfe von Dieselaggregaten geplante Notstromversorgung benötigt die Bevorratung von 60.000 Liter Diesel. Diese wurde von vornherein als problematisch erachtet, da sie in einem Wasserschutzgebiet erfolgen soll. Diesel ist ein gefährlicher Stoff im Sinne des Chemikalienrechts. Sein Gefahrenpotential besteht unter anderem darin, dass er schon in kleinen Mengen sehr große Bereiche einzelner Umweltmedien (vor allem Wasser und Böden) verseuchen kann. Der Stoff ist u.a. deshalb in die Wassergefährdungsklasse 2 eingestuft. Die Lagerung solcher Stoffe in Wasserschutzgebieten ist grundsätzlich verboten (§ 49 Abs. 2 Nr. 1 AwVS). Vorliegend soll sie im Wege eines noch nicht näher bekannten Ausnahmetatbestands dennoch ermöglicht werden.

Schon im Rahmen der beantragten Änderung des RPS/RegFNP wurde darauf hingewiesen, dass es beim Betrieb dieser Anlage zu einer „mögliche[n] Grundwasserverschmutzung, insbesondere bei Havarie der Treibstofflagerung“ kommen könne (Austellungsbeschluss RPS/RegFNP 2010, S. 22).

Derartige Havarieszenarien müssen im Rahmen des Umweltberichts erörtert und entsprechende Vorsorgemaßnahmen diskutiert werden (§ 2 Abs. 4, § 2a S. 2 Nr. 2 BauGB iVm. Anlage 1 Nr. 2 lit. b) ee). Der hier vorgelegte Entwurf versäumt auch dies.

### 2.2 Defizite hinsichtlich des interkommunalen Abstimmungsgebots

Gem. § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Planungen innerhalb einer Gemeinde Folgewirkungen auf die Belange benachbarter Gemeinden erwarten lassen.

Die Auswirkungen des Baus, vor allem aber diejenigen des Rund-um-die-Uhr-Betriebs eines Rechenzentrums der hier geplanten Größe an 365 Tagen im Jahr werden sich nicht an die Grenzen des Plangebiets halten. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass sie in Teilen auch darüber hinaus spürbar sein werden.

Soweit allein daraus die Notwendigkeit einer Abstimmung mit Nachbarkommunen resultiert, wird diese um so größer, wenn auch die benachbarten Gemeinden derartige Vorhaben planen. Zur Zeit wird die Ansiedlung zahlreicher Rechenzentren im Rhein-Main-Gebiet geplant, darunter auch im näheren Umfeld der Gemeinde Schöneck. Es bedarf daher einer konkreten Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden, um u.a. sicherzustellen dass

- Kommunen ihren öffentlichen Aufgaben (Art. 137 Abs. 1 HVerf.) auch weiterhin zu jeder Zeit ohne Beeinträchtigungen nachkommen können. Beeinträchtigungen sind vor allem insoweit zu erwarten, als jedes Rechenzentrum bereits für sich allein einen extrem hohen Bedarf an elektrischer Energie und Löschwasser hat;
- Kaltluftentstehungsflächen gewahrt bleiben und nicht im blinden Vertrauen darauf überbaut werden, es seien noch an anderer Stelle ausreichend derselben vorhanden;
- alle Auswirkungen auf vorhandene FFH- und andere Schutz-Gebiete berücksichtigt werden, auch und gerade wenn sie ihren Ursprung in einer Anlage auf dem Gebiet einer benachbarten Kommune haben.

Der vorliegende Plan lässt bisher keine dieser Abstimmungen mit Nachbarkommunen erkennen, insbesondere nicht mit denen, die ebenfalls den Bau eines Rechenzentrums planen.

### 3. Fazit

Den vorgelegten Planungsunterlagen fehlt es an formeller wie an materieller Planreife.

Nach der hier vertretenen Auffassung liegt die Überwindung der formell-rechtlichen Mängel in einem ersten Schritt in der Zuständigkeit des Regionalverbands Frankfurt Rhein Main. Hier ist zu entscheiden, welche Bedeutung dem regionalplanerischen Grundsatz G 4.8-3 zuzumessen ist.

Die Überwindung der materiell-rechtlichen Mängel verlangt grundsätzlich, den für die Ansiedlung eines Rechenzentrums auf kostbarsten Ackerböden notwendigen Flächenverbrauch unter Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten auf das zwingend erforderliche Minimum zu beschränken, was zu einer mehrgeschossigen Bauweise führen würde.

Darüber hinaus bleibt es aber erforderlich, alle relevanten Abwägungsaspekte korrekt zu erfassen und zu bewerten, was bisher nicht geschehen ist. Nicht nur im Hinblick auf die Erfordernisse des Naturschutzrechts begegnet diese Anforderung aber wohl grundsätzlichen Schwierigkeiten.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Rechtsanwältin,  
Dipl.-Informationswirtin Chemie

Anlage 1: Ackerzahlen derjenigen Flächen, die für die Ansiedlung eines Rechenzentrums in der Gemarkung Schöneck-Kilianstädten (Flur 20) geopfert werden sollen

## Zitierte Literatur

Austellungsbeschluss RPS/RegFNP 2010: Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010, 2. Änderung Gemeinde Schöneck, Ortsteil Kilianstädten, Gewerbegebiet Kilianstädten Nord II, Aufstellungsbeschluss vom 30.06.2021, [https://www.region-frankfurt.de/media/custom/3255\\_1502\\_1.PDF](https://www.region-frankfurt.de/media/custom/3255_1502_1.PDF).

BGR (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe) (2022): Ackerbauliches Ertragspotential der Böden in Deutschland, [https://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Boden/Produkte/Karten/Downloads/karte\\_AckerbaulichesErtragspotential\\_A0\\_pdf.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Boden/Produkte/Karten/Downloads/karte_AckerbaulichesErtragspotential_A0_pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

Domhardt (Hrsg.) (2010): Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP) im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main. Bisherige Erfahrungen bei der Aufstellung und Hinweise zur künftigen Handhabung. Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL), Hannover 2010.

Drucksache Nr. IV-2021-31: Formblatt zur Ausnahme vom Flächenausgleich GE Kilianstädten Nord II (S. 1-4), [https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-05/drs.\\_nr.\\_ix-153.0\\_-\\_durchfuehrung\\_planaendverfahren\\_gemeinde\\_schoeneck\\_gewerbegebiet\\_kilianstaedten\\_nord\\_ii\\_und\\_suedl.\\_ortsrand\\_.pdf](https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-05/drs._nr._ix-153.0_-_durchfuehrung_planaendverfahren_gemeinde_schoeneck_gewerbegebiet_kilianstaedten_nord_ii_und_suedl._ortsrand_.pdf).

Durner (2018): Raumbedeutsamkeit. In: Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.): Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung, Hannover (2018).

LFS (2021): Landwirtschaftlicher Fachplan Südhessen, Ergebnisbericht November 2017 – Juli 2021, [https://cdn.lv-hessen.de/hbv/210723-LFS\\_final.pdf](https://cdn.lv-hessen.de/hbv/210723-LFS_final.pdf).

Mitschang (2018): Flächennutzungsplan. In: Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.): Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung, Hannover.

RP Darmstadt (2013): Bewirtschaftungsplan (Maßnahmenplan) für das FFH- Gebiet „Wald zwischen Kilianstädten und Büdesheim“, 2013 [https://natureg.hessen.de/resources/recherche/Schutzgebiete/RPDA/M\\_PLAN/4174.pdf](https://natureg.hessen.de/resources/recherche/Schutzgebiete/RPDA/M_PLAN/4174.pdf).

RPS/RegFNP 2010: RPS/RegFNP 2010: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010, <https://www.region-frankfurt.de/output/download.php?fid=3255.35.1.PDF>.

**Ackerzahlen der Flächen, die für die Ansiedlung eines Rechenzentrums in Schöneck-Kilianstädten (Flur 20) geopfert werden sollen**  
basierend auf einer Auswertung der betreffenden Auszüge aus dem Liegenschaftskataster (vorgenommen von Dr. Stefanie Merenyi)

Flurstück	Größe [m <sup>2</sup> ]	davon [m <sup>2</sup> ]	Bodenart	Zustandsstufe	Entstehungsart	Bodenzahl	Ackerzahl	Ertragsmesszahl
22	12332	4235	Lehm	2	Löß	88	<b>95</b>	4023
		4590	Lehm	3	Löß	79	<b>85</b>	3902
		3507	Lehm	3	Löß	75	<b>81</b>	2841
								Gesamt: 10766
23	3856	3013	Lehm	3	Löß	79	<b>85</b>	2561
		843	Lehm	3	Löß	75	<b>81</b>	683
								Gesamt: 3244
24	4104	2890	Lehm	3	Löß	79	<b>85</b>	2456
		1214	Lehm	3	Löß	75	<b>81</b>	983
								Gesamt: 3439
26	8776	721	Lehm	2	Löß	85	<b>92</b>	663
		8055	Lehm	3	Löß	79	<b>85</b>	6847
								Gesamt: 7510
27	1833	331	Lehm	2	Löß	85	<b>92</b>	305
		1502	Lehm	3	Löß	79	<b>85</b>	1277
								Gesamt: 1582
28	8906	1500	Lehm	4	Löß	71	<b>75</b>	1125
		1628	Lehm	2	Löß	85	<b>92</b>	1498
		2499	Lehm	3	Löß	75	<b>81</b>	2024
		3279	Lehm	3	Löß	79	<b>85</b>	2787
								Gesamt: 7434
29	20346	877	Lehm	2	Löß	84	<b>91</b>	798
		492	Lehm	2	Löß	85	<b>92</b>	453
		1026	Lehm	3	Löß	75	<b>81</b>	831
		17951	Lehm	3	Löß	79	<b>85</b>	15258
								Gesamt: 17340

Flurstück	Größe [m <sup>2</sup> ]	davon [m <sup>2</sup> ]	Bodenart	Zustandsstufe	Entstehungsart	Bodenzahl	Ackerzahl	Ertragsmesszahl
31/1	13355	1828 11527	Lehm Lehm	2 3	Löß Löß	84 79	<b>91</b> <b>85</b>	1663 9798 Gesamt: 11461
32	9	9	Lehm	3	Löß	79	<b>85</b>	8
33/2	2136	494 1642	Lehm Lehm	3 3	Löß Löß	79 75	<b>85</b> <b>81</b>	420 1330 Gesamt: 1750
34	4945	1657 3288	Lehm Lehm	3 3	Löß Löß	79 75	<b>85</b> <b>81</b>	1408 2663 Gesamt: 4071
35	8053	4221 1604 2228	Lehm Lehm Lehm	3 2 3	Löß Löß Löß	79 85 75	<b>85</b> <b>92</b> <b>81</b>	3588 1476 1805 Gesamt: 6869
36	966	551 218 167	Lehm Lehm Lehm	3 2 3	Löß Löß Löß	79 85 75	<b>85</b> <b>92</b> <b>81</b>	468 201 135 Gesamt: 804
37	15512	7426 8086	Lehm Lehm	3 2	Löß Löß	79 85	<b>85</b> <b>92</b>	6312 7439 Gesamt: 13751
38	2433	2433	Lehm	3	Löß	79	<b>85</b>	2068
39	2450	407 2043	Lehm Lehm	2 3	Löß Löß	85 79	<b>92</b> <b>85</b>	374 1737 Gesamt: 2111
40	500	92 408	Lehm Lehm	2 3	Löß Löß	85 79	<b>92</b> <b>85</b>	85 347 Gesamt: 432

Flurstück	Größe [m <sup>2</sup> ]	davon [m <sup>2</sup> ]	Bodenart	Zustandsstufe	Entstehungsart	Bodenzahl	Ackerzahl	Ertragsmesszahl
41	547	119	Lehm	2	Löß	85	<b>92</b>	109
		428	Lehm	3	Löß	79	<b>85</b>	364 Gesamt: 473
42	550	131	Lehm	2	Löß	85	<b>92</b>	121
		419	Lehm	3	Löß	79	<b>85</b>	356 Gesamt: 477
43	1250	380	Lehm	2	Löß	85	<b>92</b>	350
		870	Lehm	3	Löß	79	<b>85</b>	740 Gesamt: 1090
44	2233	734	Lehm	2	Löß	85	<b>92</b>	675
		1499	Lehm	3	Löß	79	<b>85</b>	1274 Gesamt: 1949
45	2048							
46	1164	366	Lehm	2	Löß	85	<b>92</b>	337
		798	Lehm	3	Löß	79	<b>85</b>	678 Gesamt: 1015
47								
48	24597	2734	Lehm	2	Löß	85	<b>92</b>	2524
		617	Lehm	2	Löß	85	<b>92</b>	568
		2383	Lehm	4	Löß	71	<b>75</b>	1787
		3252	Lehm	2	Löß	85	<b>92</b>	2992
		15602	Lehm	3	Löß	79	<b>85</b>	13262 Gesamt: 21133
49	5563	3383	Lehm	3	Löß	79	<b>85</b>	2876
		2180	Lehm	3	Löß	75	<b>81</b>	1766 Gesamt: 4642
<b>Gesamt</b>	<b>148464</b>							